

Abschrift

SATZUNG

des

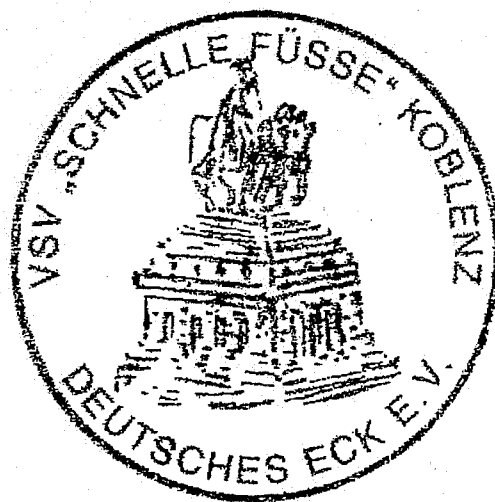
VOLKSSPORTVEREIN

„SCHNELLE FÜSSE“

KOBLENZ

DEUTSCHES ECK

e. V.



§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Schnelle Füße“ Koblenz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in **56068 Koblenz**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, den Volkssport zu fördern und im Rahmen von Volkssportveranstaltungen nach den Richtlinien des Deutschen Volkssportverbandes e. V. durchzuführen.

Unter Förderung des Volkssports wird die Anregung gegenüber der breiten Bevölkerung zu ungezwungener sportlicher Tätigkeit verstanden, um dadurch, ohne Leistungssport zu treiben, allen die Möglichkeit und Voraussetzung für natürliche Bewegung zu schaffen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig / hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Aufnahme der Vorstand durch Beschluß schriftlich entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Kündigung des Mitgliedes, welche schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres zu erklären ist
- Ausschluss, über welchen auf Antrag der Vorstand durch Beschluß entscheidet.

§ 4

Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder haben die Aufgabe und den Zweck des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft berechtigt
zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und
Ausübung der ihr zustehenden Rechte sowie zum Besuch
der Vereinsveranstaltungen.

Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr aktives und passives
Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft verpflichtet
die festgesetzten Vereinbeiträge zu leisten,
die Vereinsveranstaltungen zu besuchen, wenn
erforderlich, bestimmte Vereinsämter zu übernehmen
und Vereinsaufgaben zu erfüllen, z. B. bei der
Organisation von Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt und dadurch die Interessen des Vereines schädigt, wenn er seine Beitragsverpflichtung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung, nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Genehmigte Satzungsänderung vom 12. März 1994, eingetragen am 29. Dezember 1994.

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 2. Schriftführer
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer
dem Wanderwart

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, jeweils um 1 Jahr überschneidend. Wiederwahl als Kassenprüfer ist nur einmal möglich. Die Kasse soll möglichst 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung geprüft werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch. Zahlungsanweisungen von € 200,- und mehr bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes und zweier, nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, eines Kassenprüfers sowie Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags.

Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Vierteljahr jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens

3 Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 3. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Mitglieder des Vorstandes durch Einschreiben per Post. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand i. S. des § 7 der Satzung.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand i. S. des § 7 der Satzung unterzeichnet wird. Diese ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen (Ehrenmitglieder sind von der Pflicht des § 4 befreit)

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß drei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb weiterer drei Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Koblenz, den 09. Nov. 1987

Die Originalsatzung ist von 7 Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Diese Abschrift beinhaltet die genehmigte Satzungsänderung vom 12. März 1994 (mit 32 zu 5 Stimmen beschlossen).

Am 20. Nov. 1994 zur Eintragung in das Vereinsregister beantragt.

Die Eintragung erfolgte am 29. Dez. 1994.